

Sonder-Newsletter W-Besoldung/Rheinland-Pfalz 1

In Rheinland-Pfalz ist in Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 die W-Besoldung novelliert worden (im Rahmen des Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts vom 18. Juni 2013 – GVBl. S. 157, siehe Anlage (Auszug)). Die vorliegende Information erläutert die wichtigsten Inhalte der Änderungen und gibt Ihnen darüber hinaus Hinweise, wie Sie vorgehen können, wenn Sie mit Ihrer nach dem „modifizierten W-Recht“ neu festgesetzten Besoldung nicht einverstanden sind. Ergänzende Informationen über die W-Besoldung und ihre hochschulpolitische Beurteilung aus Sicht des DHV finden Sie in der laufenden Berichterstattung im DHV-Newsletter und in *Forschung & Lehre*.

1. Was sind die Kernpunkte der Novellierung?

Das Land Rheinland-Pfalz hat das W 2-Grundgehalt rückwirkend zum 1. Januar 2013 um 240 € erhöht von 4.652,70 € auf den Betrag von 4.892,70 €.

Eine Erhöhung des W 3- und des W1-Grundgehalts ist nicht vorgesehen.

Allerdings werden nach „neuem“ Recht nach zehn Jahren hauptberuflicher professoraler Tätigkeit an einer Hochschule, die nicht Zeiten der beruflichen Qualifizierung sind, in W2 und W3 Leistungsbezüge als Mindestbetrag in einer Gesamthöhe von 300,-- € garantiert (§ 37 Abs. 1 S. 3 LBesG).

Der Erhöhungsbetrag des W2-Grundgehaltes wird gemäß § 69 Abs. 7 Besoldungsgesetz Rheinland-Pfalz auf Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie auf besondere Leistungsbezüge angerechnet, soweit diese monatlich laufend gezahlt werden, über deren

Gewährung bis zum 31. Dezember 2012 entschieden wurde und deren Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen hat. Leistungsbezüge bis zu einem Betrag von 150 € sind von der Anrechnung ausgeschlossen. Übersteigt die Summe der Leistungsbezüge den Betrag von 150 €, verbleibt ein anrechnungsfreier Sockelbetrag von insgesamt 150 €. Bei der Anrechnung sind zunächst alle ruhegehaltfähigen, dann alle unbefristeten Leistungsbezüge und schließlich alle befristeten Leistungsbezüge zu berücksichtigen; in allen Fällen sind ältere Leistungsbezüge vor jüngeren anzurechnen, bei gleich alten erfolgt die Anrechnung anteilig.

2. Wer ist von den Neuregelungen betroffen?

Alle Professoren der W-Besoldungsordnung in der Besoldungsgruppe W2 erhalten in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 das höhere Grundgehalt in Höhe von 4.892,70 €. Da das System der W-Besoldung grundsätzlich und strukturell unverändert bleibt, kann auch weiterhin - wie bisher – über die Gewährung von Leistungsbezügen als zusätzliche, über die Grundgehälter hinausgehende Honorierung verhandelt werden. Auch können nach wie vor besondere Leistungsbezüge beantragt werden.

Bei denjenigen W2-Professoren, denen am Stichtag 31. Dezember 2012 bereits monatlich zu zahlende Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge zugestanden haben, werden diese Leistungsbezüge entsprechend den oben unter Ziffer 1 genannten Bedingungen angerechnet.

W 3- und W 1-Professoren sowie auch C-Professoren sind von der hier aufgeführten Neuregelung nicht betroffen.

3. Wie sind die Erfolgsaussichten, wenn man sich gegen die Neuregelungen wendet?

a) Erhöhung der Grundgehälter

Ob die Erhöhung des W 2-Grundgehaltes in Rheinland-Pfalz vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ausreichend ist, um eine amtsangemessene Besoldung **in jedem Einzelfall** sicherzustellen, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Zu berücksichtigen ist, dass sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nur mit der Frage befasst hat, ob die

zum Zeitpunkt der Entscheidung in Hessen vorgefundene W2-Grundbesoldung (4.239,10 €) amtsangemessen ausgestaltet war. Festzustellen ist allerdings, dass der Erhöhungsbetrag für die Grundbesoldung W2 bislang in keinem Bundesland so gering ausgefallen ist wie in Rheinland-Pfalz. Andererseits lag das bisherige Grundgehalt W2 in Rheinland-Pfalz etwas höher als in der überwiegenden Zahl anderer Bundesländer. Gleichwohl bleiben im Ergebnis erhebliche Bedenken, ob mit einer Aufstockung von 240 € der verfassungserichtlich festgestellten evidenten Amtsunangemessenheit der Besoldung abgeholfen werden kann.

Der DHV wird in einem Bundesland mit einem vergleichsweise sehr geringen W2-Grundgehalt einen Prozess unterstützen, der zur Klärung dieser Rechtsfrage führen soll. Das könnte nach bisherigen Überlegungen des DHV (auch) in Rheinland-Pfalz sein.

b) Konsumtion

Für rechtlich außerordentlich bedenklich hält der DHV die **Konsumtion**, also die Verrechnung der Erhöhung der Grundgehaltssätze mit bereits gewährten Leistungsbezügen, **da hier das Leistungsprinzip als anerkannter hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums verletzt sein könnte**. Auch diese Rechtsfrage wird der Deutsche Hochschulverband in einem von ihm unterstützten Prozess einer gerichtlichen Klärung zuführen. Da es sich bei der Konsumtion um eine besoldungsrechtliche Novität handelt, sind die Erfolgsaussichten schwierig einzuschätzen, werden aber vom DHV als vorsichtig optimistisch beurteilt.

c) W3- und W1-Amtsinhaber

Bei der W-Reform in Rheinland-Pfalz sind die W3- und die W1-Grundgehälter von einer Erhöhung ausgenommen worden. Alle anderen, bislang verabschiedeten Reformgesetze in anderen Bundesländern haben neben der W2 auch zugleich die W3-Besoldung erhöht. Insoweit könnte es rechtlich bedenklich sein, dass das besoldungsrechtlich geforderte Abstandsgebot für ein W3-Grundgehalt gegenüber W2 nicht mehr hinreichend gewahrt ist. Damit könnte auch der Inhaber einer W3-Besoldung rechtlich beschwert sein. W1-Amtsinhaber (Juniorprofessoren) sind in ähnlicher Weise negativ betroffen. Ungeachtet anders lautender Vorschläge des DHV und späterer Proteste des DHV gegen die Nichterhöhung der W-1-Besoldung haben bislang alle Bundesländer, die Reformgesetze

vorgelegt haben, keine Besserstellung von W1 vorgesehen. Insofern ist die kritikwürdige Lage der W1-Professoren in Rheinland-Pfalz nicht singulär. Ob es im Gestaltungsspielraum des Gesetzgeber liegt, nur partiell zugunsten einer Besoldungsgruppe der relativ homogenen und kleinen Gruppe der Hochschullehrer einzugreifen, ist aus Sicht des DHV zumindest zweifelhaft.

4. Was sind Ihre Handlungsoptionen?

a) Widerspruch und Klage

Wenn Ihre Besoldung auf der Grundlage des oben genannten Gesetzes **neu festgesetzt** wird, können Sie hiergegen als nach „W“ besoldeter Professor im Beamtenverhältnis ungeachtet der nicht abzuschätzenden Erfolgsaussichten **Widerspruch** einlegen und beantragen, eine höhere Besoldung festzusetzen und zu gewähren.

Je nach Einzelfall können Sie insbesondere darauf abstellen, die **Konsumtion der bereits gewährten Leistungsbezüge** sei rechtswidrig. Darüber hinaus können Sie Ihren Widerspruch damit begründen, **die Erhöhung der Grundgehaltssätze** sei aus Ihrer Sicht **nicht erfolgt** bzw. **noch nicht ausreichend**. Sollte die Widerspruchsbehörde Ihren Widerspruch mittels eines sog. Widerspruchsbescheides abschlägig bescheiden, wären Sie aber gezwungen, innerhalb von vier Wochen Klage zu erheben, wenn Sie Ihre neu festgesetzte Besoldung nicht akzeptieren wollen.

Sie können freilich in Ihrem Widerspruch darum bitten, das Widerspruchsverfahren bis zu einer gerichtlichen Entscheidung ruhen zu lassen und dabei darauf hinweisen, dass der Deutsche Hochschulverband bestrebt ist, die in Rede stehenden Rechtsfragen einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Einen Anspruch darauf, dass Ihr Widerspruch ruhend gestellt wird, haben Sie nicht.

Beachten Sie bitte des Weiteren, dass es bei einem Ruhenlassen wegen der Unterschiedlichkeit der tatsächlichen und rechtlichen Sachverhalte (Länderspezifika, individuelle Besoldungshöhe und -zusammensetzung, W2/W3 u.v.a.m.) keineswegs ausgeschlossen ist, dass selbst ein obsiegendes Urteil in einem vom DHV angestregten

Musterprozess in einem anderen Bundesland keine Ausstrahlungswirkung auf Ihre persönliche Besoldung entfalten muss.

Wenn Sie diese Ungewissheit nicht in Kauf nehmen wollen und Ihnen an einer endgültigen Klärung im Hinblick auf Ihre persönliche Besoldungsfestsetzung gelegen ist, müssten Sie daher den Klageweg beschreiten.

In gleicher Weise können im Hinblick auf die nun festgesetzte Besoldung auch die Professoren vorgehen, die bereits im Kalenderjahr 2012 auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 **Widerspruch** gegen ihre Besoldung im Jahr 2012 nach der vor der jetzigen Reform geltenden Rechtslage **eingelegt hatten**. Sie müssten einen **weiteren** Widerspruch, nun gerichtet gegen die Besoldung **nach** der Novellierung des Besoldungsgesetzes, einlegen und diesen wie soeben dargelegt begründen.

An dem bereits in 2012 eingelegten Widerspruch kann entweder festgehalten oder dieser gegenüber der Behörde zurückgenommen werden. Ein Festhalten an dem Widerspruch kommt dann in Betracht, wenn man sich etwaige Ansprüche auf amtsangemessene Besoldung auch für 2012 sichern will. Ob auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts jedoch tatsächlich ein Anspruch auf rückwirkende Anpassung der Besoldung besteht, ist eine offene Rechtsfrage. Sofern über den Widerspruch für das Jahr 2012 ablehnend entschieden würde, könnten Sie Ihr Begehren durch Klage beim Verwaltungsgericht weiter verfolgen.

Ob Sie in der oben skizzierten Weise gegen die insbesondere in puncto Konsumtion unbefriedigende, aber gleichwohl ein wenig nachgebesserte W-Besoldung in Rheinland-Pfalz und mithin gegen Ihre neu festgesetzte Besoldung vorgehen wollen, müssen Sie angesichts der ungewissen Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens und des insoweit nicht auszuschließenden persönlichen Prozesskostenrisikos selbst entscheiden.

b) Abwarten

Wenn Sie nichts tun, akzeptieren Sie grundsätzlich Ihre Besoldung. Nur bei einer erneuten Änderung des für Sie einschlägigen Besoldungsgesetzes – beispielsweise in Reaktion auf eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – kämen Sie in den Genuss der entsprechenden Änderung mit Wirkung für die Zukunft.

5. Gibt es eine Handlungsempfehlung des DHV?

Eine eindeutige Handlungsempfehlung kann der DHV vor dem Hintergrund der aufgezeigten Schwierigkeiten nicht geben. Hierfür bitten wir Sie um Verständnis. Wir bitten Sie, vor dem Hintergrund der aufgezeigten Handlungsoptionen selbst zu entscheiden, wie Sie sich verhalten wollen.

Diese Information ist nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage unserer derzeitigen Analyse erfolgt. Auch angesichts der geschilderten Unwägbarkeiten müssen wir Sie aber um Verständnis bitten, dass der DHV keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.

Dr. jur. Michael Hartmer

-Geschäftsführer-

Dr. jur. Hubert Detmer

-Stellvertretender Geschäftsführer-